



Schmerikon

**Schulordnung der politischen Gemeinde Schmerikon
vom 21. Mai 2013¹**

¹ Vom Gemeinderat am 21. Mai 2013 erlassen; rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 6. AUGUST 2013; in Vollzug ab 6. August 2013

Schulordnung der politischen Gemeinde Schmerikon vom 21. Mai 2013

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012, folgende Schulordnung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt ergänzend zur Gesetzgebung und zur Gemeindeordnung die Organisation der Schule sowie die Rechte und Pflichten aller am Schulbetrieb Beteiligten.

Aufgaben

Art. 2

¹Die Schule Schmerikon erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie führt:

- den Kindergarten (zwei Jahre)
- die Primarschule (1. bis 6. Klasse)
- die Oberstufe (1. bis 3. Klasse Real und Sekundar) ohne Niveaugruppen

²Sie wird – mit Ausnahme einer allfälligen Einführungsklasse – als integrative Schule geführt.

Schulanlagen

Art. 3

¹Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb.

²Sie stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Benützungsreglement und in den Hausordnungen der Schuleinheiten geregelt.

Schuleinheiten

Art. 4

Die Schule Schmerikon wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.

II. ORGANISATION

Gemeinderat

Grundsatz

Art. 5

Der Gemeinderat nimmt als oberste Behörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr.

Allgemeine
Zuständigkeiten

Art. 6

¹Der Gemeinderat erfüllt folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. Genehmigung des Leitbildes;
- b. Erlass ausführender Reglemente;
- c. Erlass des Pflichtenheftes des Schuldirektorats;
- d. Erlass der Pflichtenhefte der Schulleitungen;
- e. Abschluss rechtsgeschäftlicher Verträge
- f. Genehmigung des Stellenplans und der Klassenbildung;
- g. Genehmigung der Raumbedarfsplanung;
- h. Auftragserteilungen und Arbeitsvergaben, sofern die Finanzkompetenz nicht an den Schuldirektor, bzw. die Schuldirektorin delegiert wurden;

²Das Schuldirektorat ist antragsberechtigt.

Personalrechtliche
Zuständigkeiten

Art. 7

¹Der Gemeinderat erfüllt in Personalfragen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Schuldirektorats;
- b. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen. Das Schuldirektorat hat ein Vorschlagsrecht;
- c. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Schulleitungen fallen. Die Personalkommission ist antragsberechtigt;
- d. Anordnung von personalrechtlichen Massnahmen gegenüber fehlbaren Lehrpersonen, bei denen der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist;
- e. Festlegung der Vertragsbedingungen und Gehälter der Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind.

²Nach kommunalem Recht angestellt sind der Schuldirektor, bzw. die Schuldirektorin, die Schulleitenden, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und die Hauswarte und das Reinigungspersonal der Schulliegenschaften.

Konstituierung

Art. 8

¹Der Gemeinderat bezeichnet aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder als verantwortlich für Bildung und Schule.

²Diese stellen die Verbindung zwischen Gemeinderat und Schuldirektorat sicher, sind erste Ansprechperson für das Schuldirektorat und wachen darüber, dass die Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den Beschlüssen des Gemeinderates geführt wird.

³Der Gemeinderat erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft für diese Funktion.

⁴Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Personalkommission gemäss Art. 38 Gemeindeordnung.

⁵Er erlässt ein entsprechendes Pflichtenheft für die Personalkommission.

Schuldirektorat

Grundsatz

Art. 9

¹Das Schuldirektorat wird durch einen Schuldirektor bzw. eine Schuldirektorin wahrgenommen. Der Gemeinderat definiert den Umfang des Stellenpensums.

²Dem Schuldirektorat obliegt die strategische Führung und Entwicklung der Schule, soweit diese nicht vom Gemeinderat wahrgenommen wird.

³Es ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

⁴Es führt die Schulleitungen und steht der Schulverwaltung vor.

Zuständigkeiten

Art. 10

¹ Das Schuldirektorat übt die schulrätlichen Befugnisse gemäss Volksschulgesetz aus, soweit diese nicht im Rahmen weiterer übergeordneter Erlasse oder Bestimmungen dieser Schulordnung an andere Organe übertragen sind.

²Es erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung von Schulleitungen und Lehrpersonen;
- b) Führung der Schulleitungen;
- c) Führung der Führungskonferenz;
- d) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitbildern und weiteren Instrumenten zur langfristigen Schulentwicklung;
- e) Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes und führen der Prozesse zur Qualitätssicherung;
- f) Pflege des Führungshandbuches sowie Umsetzung und Kontrolle schulinterner Regelungen und Weisungen;
- g) Erarbeitung des Stellenplanes und der Klassenbildung;
- h) Genehmigung der Klassenzuteilungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitungen;
- i) Festlegung der Pausenzeiten, der unterrichtsfreien Tage und Halbtage sowie der dreizehnten Schulferienwoche;
- j) Bewilligung besonderer Veranstaltungen wie Schulreisen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des ordentlichen Unterrichts auf Antrag der Schulleitungen;
- k) Festlegung von Kostenbeiträgen der Eltern für besondere Veranstaltungen im Einklang mit entsprechenden erziehungsrätlichen Weisungen;
- l) Erarbeitung der Raumbedarfsplanung;
- m) Auftragserteilungen und Arbeitsvergaben im eigenen Kompetenzbereich;
- n) weitere Aufgaben auf Anordnung des Gemeinderates

³Die Details mit der Definition der Aufgaben des Schuldirektorats im Rahmen dieser Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm durch den Gemeinderat definiert.

⁴In Erledigung dieser Aufgaben wird das Schuldirektorat von den Schulleitungen unterstützt.

Führungskonferenz

Grundsatz

Art. 11

¹Als Beratungs-, Planungs- und Koordinationsgremium wird eine Führungskonferenz geführt. Das Präsidium obliegt dem Schuldirektorat.

²Der Führungskonferenz gehören das Schuldirektorat und die Schulleitungen an. Weitere Personen können durch das Schuldirektorat bezeichnet werden. Die Lehrpersonen nehmen durch eine von ihnen gewählte Vertretung beratend teil.

Zuständigkeiten

Art. 12

¹Die Führungskonferenz dient der Planung, Organisation und Koordination des operativen Schulbetriebes, soweit mehrere Schuleinheiten betroffen sind.

²Ihr obliegt die Beratung des Schuldirektorats in allen Belangen seiner Zuständigkeit. Sie bereitet hierbei Geschäfte und Anträge zur Beschlussfassung und Verfügung durch das Schuldirektorat vor. Ihr obliegt die Vorbereitung von allgemein verbindlichen Reglementen über das Schulwesen und das Antragsrecht an die erlassende Behörde.

³Sie berät Fragen zu Schulentwicklung und langfristigen Planung.

Schulleitungen

Grundsatz

Art. 13

¹Die Schulleitungen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb in den Schulen und pflegen die Beziehungen zu den Eltern und Lehrpersonen.

²Sie führen die ihnen unterstellten Schuleinheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zuständigkeiten

Art. 14

¹Den Schulleitungen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrpersonen;
- b) Anstellung von Stellvertretungen bis zu 6 Monaten;
- c) Personelle und fachliche Führung der Lehrpersonen;
- d) Führung der Teamsitzungen;
- e) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Leitbildern; Erarbeitung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines pädagogischen Leitbildes für die Schuleinheit;
- f) Mitwirkung bei Entwicklung und Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes und führen der Prozesse zur Qualitätssicherung in der eigenen Schuleinheit;
- g) Mitwirkung bei der Erarbeitung des Stellenplanes und der Klassenbildung;
- h) Zuteilung der Schülerinnen und Schuler sowie der Lehrpersonen zu den Klassen;
- i) Erlass der Stundenpläne;
- j) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben im eigenen Kompetenzbereich;
- k) weitere Aufgaben auf Anordnung des Schuldirektorats.

²Die Details mit der Definition der Aufgaben der Schulleitungen im Rahmen dieser Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im Pflichtenheft und im Funktionendiagramm durch den Gemeinderat definiert.

Schulverwaltung

Grundsatz

Art. 15

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienst gehörenden Aufgaben der politischen Gemeinde Schmerikon, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

Pflichtenheft

Art. 16

Das Schuldirektorat definiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER WEITEREN AM SCHULBETRIEB BETEILIGTEN

Schülerinnen und Schüler

Absenzen

Art. 17

¹Die Eltern haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

²Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

³Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen, haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.

⁴Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

⁵Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigten Absenzen ihrer Kinder vom Schuldirektorat verwarnet oder gebüsst werden.

Urlaub von Schülerinnen und
Schülern

Art. 18

¹Die Eltern können ihre Kinder an höchstens zwei Halbtagen ("Jokertage") je Schuljahr vom Unterricht befreien. Voraussetzung ist die schriftliche Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens zwei Tage vor der Abwesenheit.

²Bei darüber hinaus gehenden Urlaubsgesuchen entscheidet:

- a) bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen pro Schuljahr die Klassenlehrperson;
- b) bei Abwesenheiten von 3 bis 20 Halbtagen pro Schuljahr die Schulleitung;
- c) bei Abwesenheiten ab 21 Halbtagen pro Schuljahr das Schuldirektorat.

³Die Urlaubsgesuche müssen schriftlich eingereicht werden und sind bei Abwesenheiten bis zu zwei Halbtagen mindestens zwei Tage, bei voraussehbaren und mehr als zwei Halbtage dauernden Abwesenheiten mindestens vier Wochen im Voraus an die zuständige Instanz zu richten.

⁴Über die zwei Halbtage ("Jokertage") pro Schuljahr, an denen die Eltern ihre Kinder vom Unterricht befreien können, informiert das Schuldirektorat mit dem Ferienplan.

Verhalten in den Schulhäusern und auf dem Schulareal

Art. 19

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in den Schulhäusern und auf dem Schulareal gemäss den Hausordnungen zu verhalten. Sie haben sich zudem so zu verhalten, dass der Unterricht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Auch in den Pausen wird von ihnen ein adäquates Verhalten verlangt. Verstösse werden gemäss Disziplinarordnung geahndet.

Eltern

Schule und Eltern

Art. 20

¹Schule und Eltern arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

²Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für die Eltern von Interesse sind.

Verantwortung der Eltern

Art. 21

¹Die Eltern sind verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass das Kind vollständig ausgerüstet zum Schulunterricht erscheint und die Hausaufgaben ordnungsgemäss erledigt.

²Eltern, die gegen diese Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, können verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Lehrperson und Eltern

Art. 22

Die Lehrperson sorgt gemäss ihrem Berufsauftrag für den Kontakt mit den Eltern

Information zwischen Eltern und Lehrpersonen

Art. 23

¹Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldirektorat informieren die Eltern und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, insbesondere wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistungen oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben. Die Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Ein-

sicht nehmen.

²Leiden Kinder an Krankheiten, die auf den Schulbetrieb Auswirkungen haben können (wie Diabetes, Epilepsie), sind die Eltern verpflichtet, die Lehrpersonen darüber zu informieren.

Schulbesuche durch die Eltern

Art. 24

Das Schuldirektorat regelt die Schulbesuchstage. Sie werden mit dem Ferienplan veröffentlicht. Zusätzlich können die Eltern ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen

Lehrpersonen

Übertragung von Aufgaben

Art. 25

Das Schuldirektorat kann Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder kantonalrechtlich vorgeschrieben sind, Lehrpersonen übertragen.

Fortbildung

Art. 26

¹Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

²Die Schule beteiligt sich an den Kosten der Fortbildung der Lehrpersonen gemäss den kantonalen Richtlinien. Die Lehrperson hat der Schulleitung frühzeitig vor Kursbeginn ein entsprechendes schriftliches Gesuch um Kostenbeteiligung einzureichen.

Urlaub für Lehrpersonen

Art. 27

¹Lehrpersonen können einen bezahlten Urlaub aus besonderen Gründen in sachgemässer Anwendung von Art. 66 der Personalverordnung (sGS 143.11) beziehen.

²Innerhalb eines Jahres nach Geburt eines eigenen Kindes kann der Vater den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen; der Urlaubsanspruch beträgt 20 bzw. 10 Tage.

³Die Schulleiter können unbezahlten Urlaub bis drei Tage gewähren. Gesuche um unbezahlten Urlaub über drei Tage sind an das Schuldirektorat zu richten. Unbezahlter Urlaub ist immer verbunden mit der Sicherstellung einer gleichwertigen Stellvertretung, einem Lohnabzug für die nicht erteilten Lektionen und die Übernahme der Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers durch die Lehrperson.

Stellvertretung

Art. 28

Das Schuldirektorat erlässt Richtlinien für Stellvertretungseinsätze.

V. WEITERGEHENDE BESTIMMUNGEN

Hausordnung und Pflichten-
hefte

Art. 29

¹Das Schuldirektorat erlässt ergänzende Weisungen über den Schulbetrieb und sowie über Rechte und Pflichten der weiteren am Schulbetrieb Beteiligten in Pflichtenheften und Hausordnungen nach Vorberatung und Antrag der Führungskonferenz.

²Sämtliche Erlasse und Weisungen werden in einem Führungshandbuch zusammengefasst und vom Gemeinderat genehmigt.

V. SCHLUSS BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 30

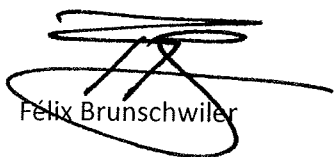
Die Schulordnung wird nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

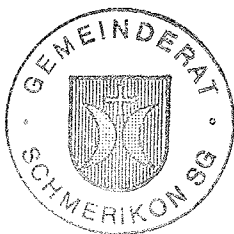
Vom Gemeinderat Schmerikon erlassen am 21. Mai 2013.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 30. Mai bis 8. Juli 2013.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am **- 6. Aug. 2013**

Der Gemeindepräsident


Felix Brunschwiler



Der Ratsschreiber


Claudio De Cambio

Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal


Fürsprecher Jürg Raschle